

SATZUNG des Fördervereins

„Black White Cheerfamily“ e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Förderverein führt den Namen
„Black White Cheerfamily“ e.V.
Er fördert die Abteilung Cheerleading des SV Dessau 05 e.V
- 2) Sitz des Fördervereins ist Dessau-Roßlau.
- 3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein fördert die Ausübung der sportlichen Aktivitäten der Cheerleader des SV Dessau 05, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen.
- 2) Sein Zweck dient der Unterstützung der Abteilung Cheerleading in folgender Hinsicht:
 - Ausstattung der Teams der Black White Cheerfamily
 - Unterstützung des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Organisatorische und finanzielle Unterstützung von teamfördernden Maßnahmen und Veranstaltungen
 - Unterstützung von Aktiven in sozialen Härtefällen (Kostenübernahme)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Aktiven, Eltern und Ehemaligen der beim SV Dessau 05 aktiven Cheerleadern an. Darüber hinaus sind alle zur Mitgliedschaft aufgerufen, denen an der Entwicklung der Abteilung Cheerleading des SV Dessau 05 gelegen ist und die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 2) Verdiente Persönlichkeiten können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Entscheidung des Vorstandes. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, zum Quartalsende
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor:
 - wenn ein Mitglied den Verein schädigt,
 - wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand steht,
 - c) durch den Tod.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 2) Eine Haftung der Mitglieder über die Zahlung des festgesetzten Mindestbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder bestimmten Mitgliedern übertragen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und die Abwahl der gewählten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung von Ersatzmitgliedern gemäß § 8, Ziffer 2 bzw. 8,
- c) die Wahl von Kassenprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen und Hinweise geben.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung einberufen.
Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form per Brief oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 5) Die Mitglieder können bis zu 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung.

- 7) Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich:
- a) bei Satzungsänderungen,
 - b) gemäß § 8, Ziffer 8,
 - c) bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2) Darüber hinaus kann der Vorstand Mitglieder kooptieren, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben angebracht ist. Diese werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und ggf. bestätigt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Wegfall eines Mitgliedes während der Wahlperiode kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann kooptieren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in direkter Einzelwahl von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können durch Blockwahl bestimmt werden.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes sollen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 10 Tagen einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, er beschließt über die Verwendung der eingegangenen Beiträge und Spenden gemäß § 2. Die Aufnahme von Krediten ist untersagt.
- 6) Der Vorstand vertritt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- 7) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen und die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und aufzubewahren.
- 8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein nur gegen Quittung entgegen zu nehmen. Zahlungen des Vereins an Dritte darf er nur im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes leisten.

Zweckgebundene Spenden werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck gemäß § 2 vereinbar sein.

- 9) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Amtes entheben.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.
- 3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten

- Löschung seiner Daten

- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.